IMT Nuremberg Archives

H – 4012

International Court of Justice

H4012 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 9 August 1948

I certify that Document Number D-582 was introduced into evidence as Exhibit Number GB-491 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H4012 – 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document D-582 No. GB-491 is a photostat of an original document submitted in evidence by the British Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C.

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military Tribunal

Nuremberg, 9 August 1948

H4012 – 0004

B 044 360

Certificate No. D 582 (Place) Nürnberg

(Date) 3rd June, 1946

CERTIFICATE.

I, Kenneth H.M. Duke. Major, British Army, of the British War Crimes Executive (European Section), hereby certify that the attached document, consisting of ~~two~~ three typewritten* ~~photostated~~ ~~mimeographed~~ ~~handwritten~~ pages and entitled Teleprint OKW to 20 Mtn Corps ~~on~~ Orientierung über Führervortrag Reichskommissar Terboven and Teleprint BDS & SD OSLO to RSHA Amt IV – Behandlung von Angehörigen der Norw. Widerstandsbewegung dated 2/2/45 & 6/4/45 respectively† is the original* ~~a true copy~~ of a document which the U.S. Document Centre, Camp Ritchie, Maryland U.S.A.‡ delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as the original* ~~a true copy~~ of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

Kenneth H.M. Duke
Major.

* Strike out inapplicable words.

† If no title and date to document, use some brief description relating to subject-matter sufficient to serve as identification. For example, "relating to Persecution of Jews at Dachau," giving date of document, if any.

‡ Name of Agency from which received.

[30565—1]

H4012 – 0005

Geheime Kommandosache

WFSt/Qu 2 (II)

2.2.1945.

1 Ausfertigung.

SSD - F e r n s c h r e i b e n .

An

Geb. AOK 20.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
GB Exhibit 491
Filed June 6, 46

Betr.: Orientierung über Führervortrag Reichskommissar Terboven.

Nachfolgende Niederschrift war Grundlage des Führervortrages des Reichskommissars Terboven:

I. Beurteilung der Lage.

1. Träger der Sabotage- und Mordanschläge sind die innernorwegische Illegalität mit einer bürgerlich-nationalen Mehrheit und einer kommunistischen Minderheit und weiterhin Einzelgruppen, die unmittelbar von England bzw. Schweden kommen und nach Durchführung ihrer Aufträge, ohne Fühlung mit der Bevölkerung aufgenommen zu haben, nach Schweden zurück gehen und von dort mit Flugzeugen nach England zurücktransportiert werden.

   Die letztere Gruppe scheidet für diese Betrachtung aus, da sie ausschliesslich mit wehrmachtsmässigen bzw. sicherheitspolizeilichen Kräften zu bekämpfen ist.

2. Die bürgerlich-nationale Mehrheit hat in der Auffassung über Sabotage- und Mordanschläge überhaupt, insbesondere aber über Umfang und Art, im Gegensatz zur kommunistischen Minderheit gestanden. Dieser Widerstand ist, u.a. wesentlich infolge des Ausbleibens wirksamer Massnahmen unsererseits, innerhalb des letzten Jahres laufend schwächer geworden.

H4012 – 0006

3. Offizielle Stellen der Exilregierung, so der Kronprinz Olaf als sogenannter Oberkommandierender der norwegischen Streitkräfte und verschiedene mehr haben in Reden und Befehlen die Heimatbevölkerung zur Sabotage aufgerufen. Daher besteht hier besonders gute Möglichkeit, jeden Anhänger der Exilregierung als intellektuellen Urheber bzw. Mittäter zu stempeln.

4. Ziel kommender Massnahmen muss daher sein

   a) durch Bedrohung der sehr einflussreichen Führungsschicht im bürgerlichen Lager die Kräfte und den Willen zu stärken, sich erneut gegen die Sabotage zu wenden;

   b) damit die Gegensätze zwischen Bürgerlichen und Kommunisten, die in einer Einheitsfront stehen, steigend zu verschärfen.

II. Vorschläge.

Hier muss vorausgeschickt werden, dass keiner der nachfolgenden Vorschläge ein Allheilmittel für sich allein darstellt und ebenso wenig stur und regelmässig angewandt werden kann. Unter der Voraussetzung, dass die Vorschläge unter I) und II) oder wenigstens II) genehmigt werden, wird jeder der anderen Vorschläge zu einem mehr oder minder kleinen Teil mit dazu beitragen, ein weiteres Ansteigen der Sabotagefälle zu unterbinden und vielleicht gar ein Zurückgehen insgesamt zu erzwingen.

1. Besonders einflussreiche Vertreter der ausgesprochen deutsch- und NS-feindlichen, wirtschaftsführenden Schicht werden unter der Beschuldigung der intellektuellen Urheberschaft bzw. Mittäterschaft und der Feststellung, dass sie im Rahmen von polizeilichen Erhebungen überführt sind, ohne Gerichtsverfahren erschossen.

2. Aus dem gleichen Kreise werden ähnliche Männer nach Deutschland zum Schanzeinsatz hinter der Ostfront verschickt.

H4012 – 0007

3. In besonders geeignet gelagerten Fällen Durchführung von Verfahren vor dem SS- und Polizeigericht mit Todesurteilsvollstreckung und entsprechender Veröffentlichung.

4. Aufstellung von Bürgerwachen mit der Massgabe, dass falls Sabotageakte in von ihnen bewachten Objekten vorkommen und die Betreffenden selbst nicht zur Verantwortung gezogen werden können, ihre männlichen Angehörigen zum Schanzeinsatz an die Ostfront, die weiblichen zum Arbeitseinsatz in der deutschen Rüstungsindustrie geschickt werden.

5. Kontributionen für die Oberschicht der Bevölkerung.

6. Einzug von Tabak und Alkohol.

7. Aussetzung von Belohnungen.

8. Unter Zurückstellung anderer Aufgaben weitgehender Einsatz von Wehrmachteinheiten für sicherheitspolizeiliche Aktionen gegen Gebiete, in denen besonders viel Sabotagematerial abgeworfen wird oder die durch Anhäufung von Sabotage- und Mordanschlägen besonders ins Auge fallen.

9. Grundsätzlicher Abtransport aller der Häftlinge ins Reich, die auf Kriegsdauer inhaftiert sind.

~~Gemäss Unterrichtung durch Chef OKW hat~~ Der Führer hat diese Vorschläge nur zum Teil gebilligt. Er hat insbesondere im Zusammenhang mit den Bemühungen um Sabotageschutz das Mittel, Geiseln zu nehmen, abgelehnt. Er hat ferner die Erschiessung einflussreicher norwegischer Vertreter ohne Gerichtsverfahren als Mittel der Sabotagebekämpfung abgelehnt.

Zu Ziffer 8. der Vorschläge wird ein besonderer Befehl nicht ergehen, da nach Auffassung des Chefs OKW bereits alles Erforderliche veranlasst ist.

I.A.
gez.:
OKW/WFSt/Qu 2 (II)
Nr. 001117/45 g.Kdos.

13/168

B 04/363

H4012 – 0008

+ SSD GWBBL 02094 1/2. 1645 =

Befördert als Gerätschreiben:

an:	Dat.:	Uhrzeit:	durch:	Flotte:
H2PHIFT	4/2	21/0	Engd	13

QE14

13/169

B.041364

H4012 – 0009

Reichssicherheitshauptamt

Fernschreibstelle

Aufgenommen Zeit	Tag	Monat	Jahr	Raum für Eingangsstempel	Befördert Zeit	Tag	Monat	Jahr
4 45	7	4	45	1) Vorlage 2				
von		durch		2) R m. Gem. Obst. Jodl	an		durch	

FS.-Nr. 503

Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben
Fernspruch

7/4 7/4

++ FURULUND NR. 4799 6.4.45 2358 - OB = G E H E I M

AN CDS - PERS.-- RSHA - IV PERS.==

BETR.: BEHANDLUNG VON ANGEHOERIGEN DER NORW. WIDERSTANDBEWEGUNG.-

20.(GEH.) AOK HAT AM 31.3.45 FOLGENDE ANORDNUNG HERAUSGEGEBEN.:

'' GEM. VERFG. OKW(WFST/ QU 2 NR. 1889/45 GEH. VOM 29.3.45 SIND ANGEHOERIGE DER NORW. WIDERSTANDSBEWEGUNG , DIE IN GESCHLOSSENEN EINHEITEN AUFTRETEN UND DEUTLICHE DRUCH ARMBINDEN ODER SONSTIGE ABZEICHEN ALS KOMBATTANTEN KENNTLICH SIND ' ALS - K R I E G S G E F A N G E N E - ZU BEHANDELN ''

HALTE DIESE ANORDNUNG Z. ZT. FUER VOELLIG UNTRAGBAR.

HABE DIES AUCH OBERSTELEUTNANT H A S S E UND MAJOR B E N Z E R VOM WFST, DIE HIERWEILTEN, EINDEUTIG ERKLAERT. IN NORWEGEN BISHER VEREINZELTES AUFTRETEN VON UNIFORMIERTEN GRUPPEN, ABER BISHER NOCH KEINE GEFECHTSTAETIGKEIT .

AUS VORGEFUNDENEM BEFEHL DER MIL ORG. ENTNOMMMEN, DASSS BEIM VERTEIDIGUNGSOBERKOMMANSDO IN LONDON ANGEFRAGT WURDE, OB BEI ZUGREIFEN DER DEUTSCHEN ODER NORW. POLIZEI BEWAFFNETER WIDERSTAND GELEISTET WERDEN SOLL. BIS JETZT NOCH KEIN BANDENKRIEG O. A. IN NORWEGEN. IN EINEM FALLE HABEN FESTGENOMMENE UND UNIFORMIERTE ANGEHOERIGE DER MIL. ORG. ANSPRUCH ERHOBEN, ALS KRIEGSGEFANGENE BEHANDELT ZU WERDEN. WUERDE DIESEM VERLANGEN IN DIESEM AUGENBLICK NACHGEKOMMEN WERDEN, SO WUERDE ES ZU FOLGE HABEN, DASS DADURCH EINE AKTIVE

Heftrand

G.St. Nr. 120

13/116

B. 041365

H4012 – 0010

KAMPFTAETIGKEIT DER MIL. ORG. AUSGELOEST WUERDE. BITTE
DESHALB RUECKGAENGIGMACHUNG DES BEFEHLS WFST. ZU ERWIRKEN.==

BDS U. SD - OSLO - RGB. NR. 926/45 KL. G.--
GEZ. F E H L I S SS - OBERFUEHRER +

13/117

9.4.

B. 041366

H4012-0010A

D-582
GB-491

H4012 – 0011

D 582

H-4012

G. B. EXHIBIT

N° 491.

B. 041359

H4012-0012

3 sheets

3 Sheets

H4012-0013

701